Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

I. Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

(WA)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

(0,8) Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

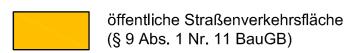
FH 10 m Gesamthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über dem Bezuzgspunkt gem. § 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen

3. überbaubare Flächen, Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünfläche öffentlich, Zweckbestimmung: begrünter Fußweg und Notzufahrt für Rettungsdienste

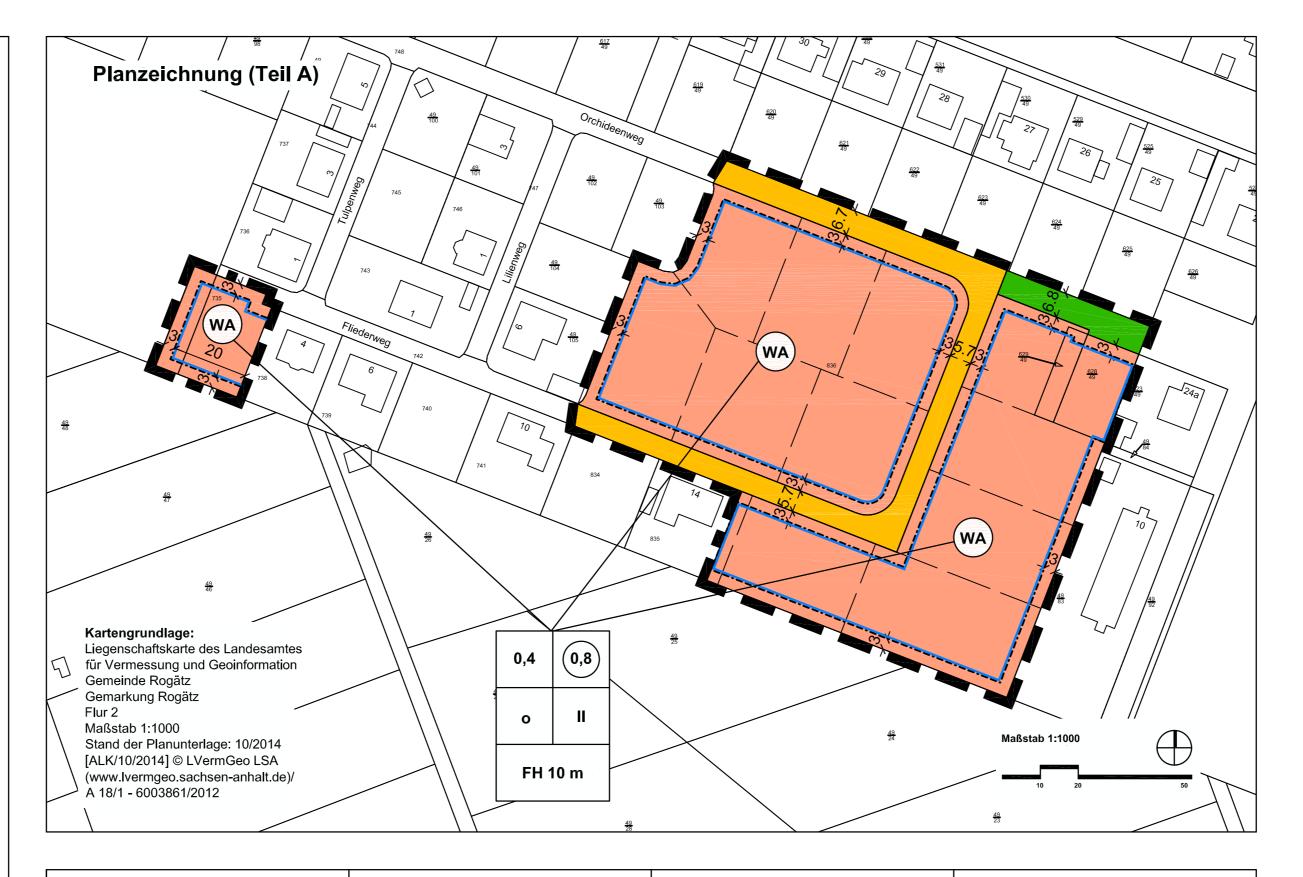
6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan vollständige Neufassung für den Änderungsbereich

- § 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- (1) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass in den Allgemeinen Wohngebieten die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 5 ausnahmsweise zulässigen Anlagen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig sind.
- (2) Als Bezugspunkt für Höhenangaben wird die mittlere Höhe der Straßenbegrenzungslinie der an das Baugrundstück angrenzenden Straße festgesetzt.
- (3) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die Traufhöhe der Hauptgebäude über dem Bezugspunkt um mindestens 1,80 m geringer sein muss als die Firsthöhe des jeweiligen Gebäudes über dem Bezugspunkt.
- (4) In den allgemeinen Wohngebieten sind Wohn- und Aufenthaltsräume in Geschossebenen oberhalb des zweiten Vollgeschosses unzulässig.
- § 2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB) Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Garagen zu den öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 3 m einzuhalten haben.
- § 3 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- (1) Übernahme aus der bisher wirksamen Fassung:
 - Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit standort- und landschaftstypischen, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Je 500 m² Baugrundstücksfläche ist ein Baum aus der nachfolgenden Artenliste anzupflanzen: Linde (Tilia spec.), Birke (Betula spec.), Ahorn (Acer spec.), Mehlbeere (Sorbus) oder einheimische Ostgehölze z.B. Kirsche, Pflaume, Felsenbirne, Zierapfel, Walnuss.



Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fliederweg" in der Gemeinde Rogätz beschlossen.	Für den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes:	Den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.	Der Entwurf der Änderung des Bebau- ungsplanes hat öffentlich ausgelegen.
vom Gemeinderat der Gemeinde Rogätz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am , der Aufstellungsbeschluss wurde bekanntgemacht am	Büro für Stadt-, Regional- u. Dorf- planung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke 39167 Irxleben / Abendstraße 14a.	vom Gemeinderat der Gemeinde Rogätz am	vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)
Rogätz, den	Irxleben, den	Rogätz, den	Rogätz, den
Großmann Bürgermeister	Funke Architekt für Stadtplanung	Großmann Bürgermeister	Großmann Bürgermeister
Als Satzung beschlossen.	Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	Inkraftgetreten	Planerhaltung § 215 BauGB
vom Gemeinderat der Gemeinde Rogätz gemäß § 10 BauGB am		Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.	Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.
Rogätz, den	Rogätz, den	Rogätz, den	Rogätz, den
Großmann Bürgermeister	Großmann Bürgermeister	Großmann Bürgermeister	Großmann Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Rogätz über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fliederbreite"

Auf Grund des §10 des Baugesetzbuches vom 23.09. 2004 (BGBI. I S. 2414) in der Fassung der letzten Änderung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung über über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fliederbreite" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Rogätz, den

Großmann Bürgermeister



Gemeinde Rogätz

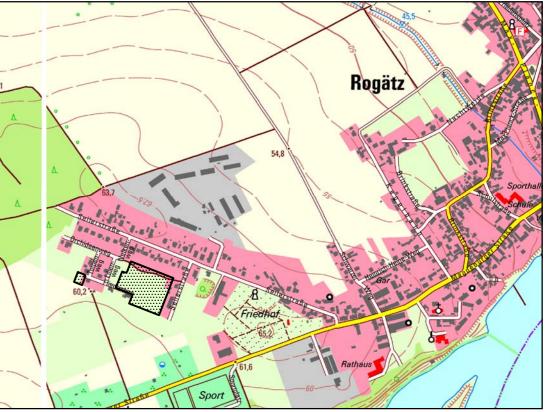
Verbandsgemeinde Elbe - Heide Landkreis Börde

Bauleitplanung der Gemeinde Rogätz

1. Änderung des Bebauungsplanes "Fliederbreite"

Entwurf April 2016

Maßstab: 1:1000



Planverfasser: Büro für Stadt- Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke 39167 Irxleben, Abendstr.14a

Ausschnitt aus der TK10 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen- Anhalt, [TK 10/02/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1 - 6003861/2012